

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Einstufung Gambias und weiterer Staaten als sichere Herkunftsländer

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Rolle gambische Staatsbürger nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg im Bereich des Rauschgifthandels spielen;
2. ob ihr bekannt ist, warum gerade gambische Staatsangehörige immer wieder mit dem Drogenhandel in Verbindung gebracht werden;
3. wie viele gambische Staatsangehörige, unterteilt nach Alter und Geschlecht, in den letzten 24 Monaten im Zusammenhang mit Straftatbeständen, insbesondere aus dem Bereich der Drogenkriminalität, den Sicherheitsbehörden und der Justiz in Baden-Württemberg aufgefallen sind;
4. wie viele dieser Personen sich in Baden-Württemberg bzw. Deutschland legal aufhielten;
5. welchen Aufenthaltsstatus die in Ziffer 4 genannten Personen hatten bzw. haben;
6. wie hoch die Anerkennungsquote für Asylbewerber bzw. Flüchtlinge aus Gambia in den Jahren 2015 und 2016 – ggf. unterteilt nach Quartalen – in Baden-Württemberg ist;
7. welche Anstrengungen ihrerseits bisher unternommen wurden, Gambia als sicheres Herkunftsland einstufen zu lassen;
8. für Asylbewerber bzw. Flüchtlinge aus welchen Ländern die Anerkennungsquote in Baden-Württemberg bei unter zehn Prozent liegt;

9. inwieweit auf Landes- bzw. nach ihrer Kenntnis auf Bundesebene die Einstufung der in Beantwortung der Ziffer 8 genannten Staaten zu sicheren Herkunftsländern vorgesehen und demnächst umgesetzt ist;

10. welche Auswirkungen die Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland nach ihrer Einschätzung hat;

II. sich beim Bund dafür einzusetzen,

1. dass Gambia zum sicheren Herkunftsland erklärt wird;

2. dass die Situation in den Ländern mit einer Anerkennungsquote von unter zehn Prozent geprüft und diese Länder sodann – soweit möglich – zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden.

27.09.2016

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Immer wieder werden gambische Staatsbürger in der medialen Berichterstattung und in Berichten der Polizei über Straftaten, insbesondere Drogendelikte, erwähnt. Zugleich ist bekannt, dass die Anerkennungsquote für gambische Asylbewerber bzw. Flüchtlinge nur sehr gering ist. Ausweislich der Bundestagsdrucksache 18/9415 wurden im zweiten Quartal 2016 lediglich 6,2 Prozent der gambischen Antragsteller als schutzbedürftig anerkannt. Im zweiten Quartal 2016 betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung durchschnittlich 17,1 Monate. Diese Zeit nutzen einzelne nicht politisch oder anderweitig verfolgte gambische Staatsbürger, um kriminellen Aktivitäten nachzugehen. Dabei ist es ihnen offensichtlich egal, dass dadurch notleidende Menschen, die bei uns Hilfe suchen, in Misskredit gebracht werden.

Angesichts dieser Situation und nicht zuletzt auch zur Entlastung unseres Asylsystems und zur Konzentrierung auf wirklich hilfebedürftige Asylbewerber und Flüchtlinge erscheint es angebracht und gerechtfertigt, Gambia als sicheres Herkunftsland einzustufen.

Darüber hinaus sollte strukturiert die Möglichkeit geprüft werden, weitere Länder als sichere Herkunftsländer einzustufen. Hierbei bieten sich die Länder mit einer sehr geringen Anerkennungsquote an.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 Nr. 4-1362/199 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Rolle gambische Staatsbürger nach ihrer Kenntnis in Baden-Württemberg im Bereich des Rauschgifthandels spielen;

Zu I. 1.:

Der Anteil gambischer Staatsangehöriger an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen (5.174 Personen), die im Jahr 2015 Rauschgifthandelsdelikte begangen haben, liegt mit 431 Tatverdächtigen bei 8,33 %. Die Anzahl der Tatverdächtigen mit gambischer Staatsangehörigkeit ist dabei in den vergangenen fünf Jahren von 12 Tatverdächtigen im Jahr 2011 auf 431 Tatverdächtige im Jahr 2015 um rund das 36-fache angestiegen. Angesichts des äußerst geringen Bevölkerungsanteils gambischer Staatsangehöriger von 0,06 % (6.677 Personen) in Baden-Württemberg sind diese im Bereich der Rauschgifthandelsdelikte stark überrepräsentiert. Besonders auffällig ist seit zwei Jahren ein starker Anstieg bei Besitz-/Erwerbs- und Handelsdelikten mit Marihuana, die vielfach im Bereich von Sammelunterkünften von Asylbewerbern und Parkanlagen von nahezu ausschließlich männlichen Tatverdächtigen begangen werden. Baden-Württemberg ist nach Erkenntnissen des Landeskriminalamts besonders von diesem Phänomen betroffen, da Asylanträge von gambischen Staatsangehörigen zentral bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Karlsruhe bearbeitet werden. Dies hat zur Folge, dass ein Großteil aller gambischen Asylbewerber in Baden-Württemberg untergebracht wird.

2. ob ihr bekannt ist, warum gerade gambische Staatsangehörige immer wieder mit dem Drogenhandel in Verbindung gebracht werden;

Zu I. 2.:

Gambische Asylbewerber kommen aus Westafrika, einer Region von der bekannt ist, dass die organisierte Kriminalität dort seit Jahren an Bedeutung gewonnen hat und die vor allem als Drehkreuz für den internationalen Kokainhandel fungiert. Insbesondere Cannabisprodukte und Kokain sind in diesem Gebiet als Schmuggelware verfügbar. Bislang liegen jedoch keine Erkenntnisse darüber vor, dass gambische Staatsangehörige in organisierter Form gezielt zum Rauschgifthandel nach Deutschland eingeschleust werden. Es wurde jedoch vereinzelt festgestellt, dass gambische Staatsbürger bei ihrer Registrierung als Asylbewerber versuchten, ihre tatsächliche Identität zu verschleiern und diese Personen später als Tatverdächtige in Erscheinung traten. Die Rauschgiftgeschäfte entwickeln sich aufgrund von Angebot und Nachfrage, Qualität der Ware und den persönlichen/verwandtschaftlichen Beziehungen. Teilweise handelt es sich um Tatverdächtige, die gezielt dem Rauschgifthandel nachgehen, um ihre Familien im Herkunftsland zu unterstützen.

3. wie viele gambische Staatsangehörige, unterteilt nach Alter und Geschlecht, in den letzten 24 Monaten im Zusammenhang mit Straftatbeständen, insbesondere aus dem Bereich der Drogenkriminalität, den Sicherheitsbehörden und der Justiz in Baden-Württemberg aufgefallen sind;

Zu I. 3.:

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Für die Jahre 2014 und 2015 weist die PKS Baden-Württemberg nachfolgend dargestellte Anzahl¹ von Tatverdächtigen mit gambischer Staatsangehörigkeit, unterteilt nach Alter und Geschlecht, aus.

Anzahl der männlichen Tatverdächtigen gambischer Staatsangehörigkeit (TV)			
	TV-Alter	2014	2015
Gesamt	Kinder	1	2
	Jugendliche	77	238
	Heranwachsende	372	904
	Erwachsene	698	1.732
Diebstahl	Kinder	1	1
	Jugendliche	3	24
	Heranwachsende	45	116
	Erwachsene	63	206
– davon Diebstahl ohne erschwerte Umstände	Kinder	1	1
	Jugendliche	3	24
	Heranwachsende	41	108
	Erwachsene	57	189
– davon Diebstahl unter erschwerten Umständen	Jugendliche	1	0
	Heranwachsende	5	10
	Erwachsene	6	21
Straftaten gegen das Leben	Heranwachsende	0	2
	Erwachsene	0	1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Jugendliche	0	2
	Heranwachsende	2	4
	Erwachsene	7	20
Rohheits-/persönliche Freiheitsdelikte	Kinder	0	1
	Jugendliche	5	23
	Heranwachsende	28	96
Erwachsene	Heranwachsende	67	236
	Jugendliche	13	35
	Heranwachsende	88	188
Vermögens- und Fälschungsdelikte	Erwachsene	164	355
	Jugendliche	68	199
	Heranwachsende	255	653
Strafrechtliche Nebengesetze	Erwachsene	484	1.199
	Jugendliche	5	15
	Heranwachsende	101	220
Rauschgiftkriminalität	Erwachsene	182	443

¹ Bei der Bewertung der dargestellten Tatverdächtigenzahlen ist zu berücksichtigen, dass aus statistischen Gründen aufgrund von Mehrfachtätern und der hier verwendeten Tatverdächtigen-echtzählung die Anzahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Deliktsbereiche nicht addiert werden darf.

Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen gambischer Staatsangehörigkeit (TV)			
	TV-Alter	2014	2015
Gesamt	Kinder	3	0
	Jugendliche	0	4
	Heranwachsende	2	9
	Erwachsene	28	31
Diebstahl	Kinder	3	0
	Jugendliche	0	2
	Heranwachsende	0	2
	Erwachsene	4	5
– davon Diebstahl ohne erschwerte Umstände	Kinder	3	0
	Jugendliche	0	2
	Heranwachsende	0	2
	Erwachsene	4	5
Rohheits-/persönliche Freiheitsdelikte	Jugendliche	0	1
	Heranwachsende	1	2
	Erwachsene	6	11
Vermögens- und Fälschungsdelikte	Heranwachsende	1	4
	Erwachsene	12	9
Strafrechtliche Nebengesetze	Jugendliche	0	1
	Heranwachsende	0	1
	Erwachsene	9	9
Rauschgiftkriminalität	Heranwachsende	0	1
	Erwachsene	1	1

Für das laufende Jahr 2016 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum Januar bis September sowohl bei den männlichen, als auch den weiblichen Tatverdächtigen mit gambischer Staatsangehörigkeit in allen Deliktsbereichen ein Anstieg der Anzahl an Tatverdächtigen ab.

4. wie viele dieser Personen sich in Baden-Württemberg bzw. Deutschland legal aufhielten;

5. welchen Aufenthaltsstatus die in Ziffer 4 genannten Personen hatten bzw. haben;

Zu I. 4. und I. 5.:

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) lebten zum Stichtag 31. August 2016 insgesamt 10.315 gambische Staatsangehörige in Baden-Württemberg. Davon hatten 597 ein Aufenthaltsrecht. Bei 6.135 gambischen Staatsangehörigen ist der Aufenthalt gestattet (Asylbewerber im laufenden Asylverfahren). Insgesamt 3.583 gambische Staatsangehörige lebten ohne Aufenthaltsrecht in Baden-Württemberg.

Zum selben Stichtag lebten ausweislich des AZR in Deutschland 14.509 gambische Staatsangehörige. Davon hatten 3.347 ein Aufenthaltsrecht. Bei 6.541 gambischen Staatsangehörigen ist der Aufenthalt gestattet. Insgesamt 4.621 gambische Staatsangehörige lebten ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland.

6. wie hoch die Anerkennungsquote für Asylbewerber bzw. Flüchtlinge aus Gambia in den Jahren 2015 und 2016 – ggf. unterteilt nach Quartalen – in Baden-Württemberg ist;

Zu I. 6.:

Die Gesamtschutzquoten in Baden-Württemberg für Asylbewerber aus Gambia in den Jahren 2015 und 2016 waren wie folgt (halbjährliche Unterteilung; Quelle: BAMF):

Zeitraum	Gesamtschutzquote²
2015, 1. Halbjahr	0,5 %
2015, Gesamtjahr	1,2 %
2016, 1. Halbjahr	3,3 %

7. welche Anstrengungen ihrerseits bisher unternommen wurden, Gambia als sicheres Herkunftsland einstufen zu lassen;

Zu I. 7.:

Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaaten setzt nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den Anforderungen des Europarechts voraus, dass sich der Gesetzgeber anhand der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse ein Gesamturteil über die für Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat bildet. Es muss gewährleistet erscheinen, dass in den betroffenen Staaten generell, systematisch und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Mithin hat der Gesetzgeber bei der Entscheidung einen Einschätzungs- und Wertungsspielraum. Dabei können auch die Schutzquoten im Asylverfahren für die Beurteilung mit herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund obliegt es zunächst der Bundesregierung, eine Prüfung der Verhältnisse in Gambia vorzunehmen.

8. für Asylbewerber bzw. Flüchtlinge aus welchen Ländern die Anerkennungsquote in Baden-Württemberg bei unter zehn Prozent liegt;

Zu I. 8.:

Aufgrund der Vielzahl der Herkunftsstaaten, deren Gesamtschutzquote unter 10% liegt, beschränken wir uns auf eine Darstellung der zahlenmäßig relevantesten Herkunftsstaaten mit einer Gesamtschutzquote in Baden-Württemberg unter 10% (Stand 30. Juni 2016; Quelle: BAMF):

² Die Gesamtschutzquote bestimmt sich aus der Anzahl aller positiven Entscheidungen im Verhältnis zu der Anzahl aller Entscheidungen über Asylanträge, die Asylbewerber aus dem jeweiligen Staat gestellt haben.

Herkunftsstaat	Gesamtschutzquote (jeweils in %)
Albanien	0,6
Bosnien und Herzegowina	1,2
Mazedonien	0
Kosovo	0,3
Serbien	0
Algerien	1,1
Nigeria	6,1
Gambia	3,3
Tunesien	0,4
Georgien	0
Indien	0
Pakistan	3,1

9. inwieweit auf Landes- bzw. nach ihrer Kenntnis auf Bundesebene die Einstufung der in Beantwortung der Ziffer 8 genannten Staaten zu sicheren Herkunftsländern vorgesehen und demnächst umgesetzt ist;

Zu I. 9.:

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, mit dem die Staaten Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftstaaten bestimmt werden sollen. Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf am 13. Mai 2016 angenommen. Die Abstimmung im Bundesrat war für den 17. Juni 2016 (BR-Ds. 257/16) vorgesehen. Die Landesregierung hat angekündigt, entsprechend der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung dem Gesetzesentwurf zuzustimmen. Allerdings wurde die Abstimmung von der Tagesordnung abgesetzt und bislang nicht wieder aufgerufen.

Die bayerische Staatsregierung hat Anfang des Jahres einen Entschließungsantrag zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftstaaten (BR-Ds. 16/16) in den Bundesrat eingebracht. Der Entschließungsantrag hat insbesondere das Ziel, die Bundesregierung aufzufordern, die Aufnahme weiterer Staaten in die Liste sicherer Herkunftstaaten zu prüfen und zeitnah einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Die Prüfung soll folgende Staaten umfassen: Armenien, Algerien, Bangladesch, Benin, Gambia, Georgien, Indien, Mali, Mongolei, Nigeria, Republik Moldau, Ukraine, Marokko und Tunesien. Der Bundesrat hat den Antrag am 29. Januar 2016 in den Innenausschuss des Bundesrates verwiesen. Dort wurde der Antrag am 11. Februar 2016 vertagt. Eine erneute Befassung ist bislang nicht erfolgt.

10. welche Auswirkungen die Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland nach ihrer Einschätzung hat;

Zu I. 10.:

Mit der Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftstaat tritt die gesetzliche Regelvermutung in Kraft, dass in diesem Land keine systematische staatliche bzw. nichtstaatliche Verfolgung existiert.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass jeder Asylbewerber – ungeachtet, ob er aus einem sicheren Herkunftstaat kommt – grundsätzlich immer das Anrecht auf die individuelle Prüfung seines Einzelfalls hat. Der Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftstaat kann deshalb im Rahmen seines Asylverfahrens die gesetzliche Vermutung widerlegen, indem er glaubhaft macht, dass in seinem Fall doch eine

asyl- oder flüchtlingsrelevante Verfolgung droht. Die Aufnahme in die Liste sicherer Herkunftsländer bedeutet daher nicht, dass Antragsteller aus diesen Ländern keinen Zugang zum Asylverfahren haben oder ihre Anträge ohne Prüfung abgelehnt werden.

Verwaltungspraktisch hat die Aufnahme eines Staates auf die Liste sicherer Herkunftsstaaten in erster Linie unmittelbare Auswirkungen auf das Asylverfahren beim BAMF. Es geht hierbei um eine Verwaltungsvereinfachung; das BAMF kann auf Grundlage der Sichere-Herkunftsstaaten-Regelung die Verfahren schneller entscheiden, da in diesen Fällen der Begründungsaufwand in der Regel erheblich geringer ausfällt. In der Gesetzesbegründung zur Einstufung Serbiens, Bosnien-Herzegowinas und Mazedoniens als sichere Herkunftsstaaten hatte die Bundesregierung hierzu Folgendes ausgeführt:

„Anhand der beim BAMF vorhandenen Erfahrungswerte kann ... davon ausgegangen werden, dass durch die Einstufung der drei Staaten als sichere Herkunftsstaaten eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer um zehn Minuten je Entscheidung zu einem Asylerstantrag von einem Antragsteller aus einem dieser Staaten eintritt.“

Die Einstufung Georgiens zu einem sicheren Herkunftsstaat wäre geeignet, die Dauer der Asylverfahren georgischer Antragsteller zu verkürzen. Rückführungsmaßnahmen könnten in der Folge zeitnaher zur Asylantragstellung eingeleitet werden; mithin könnte die Dauer des Aufenthalts der Betroffenen verkürzt werden. Gleichzeitig würde man mit der Botschaft, dass ein Asylantrag bei uns wegen der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat kaum Aussicht auf Erfolg hat, den Betroffenen die Illusion ersparen, sie könnten mit den beträchtlichen Aufwendungen und dem immensen Risiko einer Flucht eine Perspektive in Deutschland erhalten.

II. sich beim Bund dafür einzusetzen,

- 1. dass Gambia zum sicheren Herkunftsland erklärt wird;*
- 2. dass die Situation in den Ländern mit einer Anerkennungsquote von unter zehn Prozent geprüft und diese Länder sodann – soweit möglich – zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden.*

Zu II. 1. und II. 2.:

Die Festlegung der unter Ziff. I. 7. dargestellten Voraussetzungen obliegt der Bundesregierung. Die Landesregierung wird sich für die Einstufung weiterer Staaten zu sicheren Herkunftsstaaten einsetzen, wenn die verfassungs- und europarechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration